



Hinweise für Antragsteller von Prioritätsbescheinigungen

Dienststelle München

Dienststelle Jena

Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Postanschrift

80297 München

07738 Jena

10958 Berlin

Telefax

+49 89 2195-2221

+49 3641 40-5690

+49 30 25992-404

Telefon

Zentraler Kundenservice:

+49 89 2195-1000

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München

Internet:

<https://www.dpma.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsberechtigte	3
2. Antrag.....	3
a) Aktenzeichen der Anmeldung	3
b) Ursprüngliche Unterlagen.....	3
3. Gebühren und Auslagen	3
Hinweise bei Anforderung von Prioritätsbescheinigungen per Fax	4

Auf **schriftlichen** Antrag bescheinigt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) die Übereinstimmung von Abschriften (Ausdrucken oder Kopien) der Anmeldungsunterlagen einer Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designanmeldung mit den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen unter Angabe dieses Tages und der Person des Anmelders/Schutzrechtsinhabers (Prioritätsbescheinigung, sogenannter Prioritätsbeleg). Dieser Antrag muss vom **Anmelder/Inhaber** bzw. von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Trotz der **vorrangigen** Behandlung eines Prioritätsantrages kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen, z. B. wenn aufgrund unvollständiger und/oder missverständlicher Angaben im Antrag interne und/oder externe Rück- bzw. Nachfragen erforderlich sind, die sich hemmend auf eine zügige Bearbeitung auswirken. Dies gilt auch, wenn in den Akten der Anmeldung bzw. im Register Änderungen in der Person des Anmelders/Inhabers erforderlich sind (sogenannte Umschreibung).

Bitte beachten Sie daher auch die nachstehenden Hinweise:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **Anmelder oder Schutzrechtsinhaber**, die **bei Antragstellung** in den Akten der Anmeldung bzw. im Register als Berechtigte eingetragen sind oder früher eingetragen waren. Stellt ein früherer Anmelder/Schutzrechtsinhaber den Antrag, wird der derzeitige Anmelder/Schutzrechtsinhaber durch das DPMA von der Ausstellung der Prioritätsbescheinigung benachrichtigt.

- a) Der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber kann **seinen Anspruch** auf Erstellung einer Prioritätsbescheinigung einem Dritten **übertragen**. Dies hat der Dritte durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 2 ArbNErfG oder durch Vorlage einer Übertragungserklärung nachzuweisen.
- b) Stellt ein **Dritter im Auftrag** des Anmelders/Schutzrechtsinhabers den Antrag auf Ausstellung einer Prioritätsbescheinigung, so hat er seine Befugnis hierzu durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Ist dieser Dritte Rechts- oder Patentanwalt, bedarf es grundsätzlich keiner Vorlage einer Vollmacht (§ 15 Abs. 4 DPMAG), jedoch muss aus dem Antrag unzweifelhaft hervorgehen, dass er **im Auftrag** des Anmelders/Schutzrechtsinhabers handelt.

2. Antrag

Um die Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung sicherzustellen, ist bei der Antragstellung Folgendes zu beachten:

a) Aktenzeichen der Anmeldung

Das Aktenzeichen sollte vollständig angegeben werden, damit der Antrag ohne Zeitverlust der zuständigen Stelle zugeleitet werden kann.

Werden Prioritätsbescheinigungen aus **mehreren Akten** benötigt, so sind **gesonderte Anträge** zu stellen, da jede Anmeldung ein in sich geschlossener Vorgang ist und unter Umständen in verschiedenen Abteilungen geprüft wird.

b) Ursprüngliche Unterlagen

Für das Schutzrecht **Design** sind mit dem Antrag die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen in Abschrift einzureichen. Werden mehrere Prioritätsbescheinigungen benötigt, so sind die Abschriften **in der entsprechenden Anzahl** dem Antrag beizufügen. Da die Prioritätsbescheinigung nur auf der Grundlage von Unterlagen erteilt wird, die mit den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen identisch sind, dürfen die mit dem Antrag einzureichenden Abschriften bzw. Kopien des Eintragungsantrags oder der Wiedergabe des Designs etc. nicht verändert werden. Stehen dem Antragsteller keine Kopien der ursprünglichen Unterlagen zur Verfügung, so kann er seinen Antrag auf Erteilung einer Prioritätsbescheinigung mit einem **Ablichtungsauftrag** für die zu fertigenden Kopien verbinden. Für die Fertigung der Kopien erhebt das DPMA Auslagen nach Nr. 302 100 (Dokumentenpauschale) bzw. Nr. 302 200 (Auslagen für Farbkopien) des Kostenverzeichnisses zur DPMA-Verwaltungskostenverordnung.

In **Patent- und Gebrauchsmustersachen** werden seit Juni 2011 und in **Markensachen** seit März 2015 die für die Erteilung der Prioritätsbescheinigungen notwendigen Abschriften der Anmeldungsunterlagen ausschließlich durch das DPMA gefertigt. Das DPMA verwendet hierzu Ausdrucke aus der elektronischen Akte. In diesen Fällen wird für die Fertigung der Abschriften keine Dokumentenpauschale erhoben.

Anträgen auf Erteilung einer Prioritätsbescheinigung in Patent- und Gebrauchsmustersachen sowie in Markensachen sind daher keine Abschriften der Anmeldungsunterlagen mehr beizufügen. Werden dennoch Abschriften der ursprünglichen Unterlagen eingereicht, können diese für die Ausstellung der Prioritätsbescheinigungen nicht verwendet werden; eine Rücksendung der Unterlagen ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich (vgl. Mitteilung Nr. 5/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts vom 28. April 2011; BIPMZ 2011, 177; Mitteilung Nr. 4/15 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts vom 22. Dezember 2014; BIPMZ 2015, 2, 3).

3. Gebühren und Auslagen

Die Gebühren für Prioritätsbescheinigungen und ggf. Auslagen für die Anfertigung von Kopien können Sie wahlweise wie nachstehend aufgeführt entrichten:

- durch **Überweisung oder Bareinzahlung** auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA
- durch **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats (A 9530)** mit **Angaben zum Verwendungszweck (A 9532)**

Um Verzögerungen bei der Erstellung der Prioritätsbescheinigung zu vermeiden, ist auf dem Antrag **und** auf dem Überweisungsträger bzw. im Formular "Angaben zum

Verwendungszweck" (A 9532) stets das amtliche Aktenzeichen anzugeben. Auf dem Überweisungsträger und im Formular "Angaben zum Verwendungszweck" (A 9532) sind darüber hinaus der Verwendungszweck und die zugehörige Gebührennummer (Nr. 301 300) anzugeben.

Bitte benutzen Sie für die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die

dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren (insb. Mitteilung der Präsidentin Nr. 8/13).

Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Fax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Gebühren und Auslagen für die Erstellung von Prioritätsbescheinigungen von der Verfahrenskostenhilfe ausgenommen sind.

Hinweise bei Anforderung von Prioritätsbescheinigungen per Fax:

- Wenn Sie Prioritätsbescheinigungen in Patent- und Gebrauchsmustersachen bzw. in Markensachen mittels Fax beantragen, ist die Nachsendung Ihres Originalantrags nicht erforderlich.
- Bitte reichen Sie in Designsachen den Antrag auf Ausstellung der Prioritätsbescheinigung und die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht per Telefax ein. Die Übertragung per Telefax führt häufig zu hohen Qualitätsverlusten bei den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen, insbesondere den darin enthaltenen Wiedergaben. Auch die Darstellung von Farben ist auf einem Telefax nicht möglich.